

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

pflichte, bevor sie irgendwelche militärische Operation einleite, zu einem Abkommen zu gelangen, das vor diesen Operationen, nicht aber gleichzeitig mit ihnen oder erst hinterher zu treffen sei.

Mr. 24.

Der Minister des Auswärtigen an den Botschafter in Bien.

Rom, 17. Februar 1915.

Aus der Antwort, die Baron Burian auf die Mitteilung gegeben hat, die ihm Gw. Erzellenz gemacht hat bezüglich der Unzulässiakeit jedweder österreichisch=ungarischen militärischen Aftion auf dem Balkan ohne vorheriges Abkommen mit der königlichen Regierung, erhellt offensichtlich die Absicht, evtl. folche militärische Aktion der Diskussion über die Kompensationen gemäß Art. VII vorangeben zu lassen. Ich billige die Antwort, die Ew. Erzellenz ihm gegeben, und empfehle Ihnen, von der allerersten Gelegenheit Gebrauch zu machen, um dem Baron Burian deutlich zu wiederholen, daß zur Vermeidung unerwünschter und gefährlicher Mißverständnisse die offensichtliche Auslegung des Artikels VII vorschreibt, daß das Abkommen der Aktion vorauszugehen habe. es sei denn, daß der Gegenkontrahent einem andersgearteten Verfahren zugestimmt hätte. Unter den gegenwärtigen Umständen kann die königliche Regierung eine solche Zustimmung nicht erteilen; daher trägt die von uns der k. und k. Regierung gemachte Mitteilung den präzisen Charakter eines Beto, das wir jeder militärischen Aftion Desterreich-Ungarns auf dem Balkan solange entgegenseten, bis nicht vorher das vom Artifel VII vorgeschriebene Abkommen über die Kompensationen verwirklicht worden ist. Es scheint in aller Deutlichkeit gesagt werden zu müssen, daß jedes andersartige Vorgehen besagter Regierung von uns nicht anders ausgelegt werden könnte, denn als eine offene Verletung der Vertrags= bestimmungen und als ein offenbares Anzeichen der Absicht, ihrerseits sich ihre Sandlungsfreiheit wiederzunehmen; in diesem Valle müßten wir uns für völlig berechtigt erachten, uns auch unsererseits die völlige Handlungsfreiheit für die Wahrung unserer Interessen zurückzunehmen.

Sonnino.

Mr. 25.

Der Minister des Auswärtigen an den Botschafter in Berlin.

Rom, 18. Februar 1915.

Ich habe dem Fürsten Bülow in der Unterredung, die ich gestern mit ihm hatte, von den Mitteilungen erzählt, die der Serzog von Avarna dem Baron Burian gemacht hat hinsicht-